

## Wahlbekanntmachung

### Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Kerpen und des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 10.10.2004

1.1 Bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Kerpen am 26.09.2004 hat keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses der Stadt Kerpen am 29.09.2004 findet deshalb eine **Stichwahl am 10.10.2004** statt, an der folgende beiden Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen teilnehmen:

- **Valkysers, Ralf, Bürgermeister, Kettelerstraße 11, 50169 Kerpen, CDU**
- **Sieburg, Marlies, Diplom-Mathematikerin, Gehlenstraße 16, 50170 Kerpen, SPD**

1.2 Bei der Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 26.09.2004 hat ebenfalls keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Nach Feststellung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 29.09.2004 nehmen an der **Stichwahl am 10.10.2004** folgende beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teil:

- **Stump, Werner, Landrat, Dickeicherfeld 16, 50170 Kerpen, CDU**
- **Hadel, Bernhard, Erster Beigeordneter Stadt Wesseling, Bergerstraße 22, 50389 Wesseling, SPD**

1.3 **Die Wahlen dauern von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Wie bei der Wahl am 26.09.2004 ist die Stadt Kerpen in 39 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung soll** zur Wahl mitgebracht werden (ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Der **Personalausweis oder der Pass muss** mitgebracht werden, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Landratswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerber/in bzw. ein Bewerber

- a) für das Amt der **Bürgermeisterin / des Bürgermeisters**
- b) für das Amt des **Landrates**

gekennzeichnet werden.

Die **Stimmzettel** unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: **gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Landratswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um **15.00 Uhr im Rathaus Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen** zusammen.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** der Stadt Kerpen  
oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich – **sofern er dies noch nicht beantragt hat** - von der Stadt Kerpen - Wahlamt - die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen Wahlumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der Stadt Kerpen zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs.1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kerpen, 29.09.2004

Der Bürgermeister, In Vertretung Peter Knopp, Wahlleiter